

## Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen

Am 21.03.2023 ist der neu eingeführte Absatz 2 zum § 32 BGB in Kraft getreten, welcher eine erstmalige gesetzliche Regelung zu hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen enthält. Diese Neuregelung kann von Vereinen unmittelbar angewendet werden, ohne dass es einer Satzungsgrundlage hierfür bedarf.

### Wie sieht die gesetzliche Neuregelung aus?

§ 32 BGB wird um folgenden neuen Absatz 2 erweitert:

*(2) 1Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). 2Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. 3Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.*

### Wer entscheidet über die Form der Versammlung?

Die Entscheidung über die Form der Versammlung obliegt weiterhin dem Einberufungsorgan. Ihm wird lediglich die Einberufung einer **hybriden** Versammlung durch Gesetz oder einer **virtuellen** Versammlung aufgrund eines vorangegangenen Beschlusses der Mitgliederversammlung ermöglicht.

Die Form der Versammlung muss den Mitgliedern bereits mit der Einladung mitgeteilt werden. Bei der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Versammlung muss bereits angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Mitglieder sollen rechtzeitig in die Lage versetzt werden zu prüfen, ob sie über die technischen Voraussetzungen verfügen. Deshalb muss das entsprechende technische Verfahren konkret bezeichnet werden.

### Wie erfolgt die technische Umsetzung?

Die gesetzliche Regelung lässt die technische Umsetzung der digitalen Mitgliederversammlung bewusst offen. Somit kommt jede geeignete Form der elektronischen Kommunikation in Frage, die die Mitgliederrechte in gleicher Weise wahrt, wie eine Präsenzveranstaltung. Wichtig ist insofern, dass Mitglieder ihr Stimm-, Rede- und Antragsrecht uneingeschränkt ausüben können.

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN



Der Landessportbund wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

## Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen

Am 21.03.2023 ist der neu eingeführte Absatz 2 zum § 32 BGB in Kraft getreten, welcher eine erstmalige gesetzliche Regelung zu hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen enthält. Diese Neuregelung kann von Vereinen unmittelbar angewendet werden, ohne dass es einer Satzungsgrundlage hierfür bedarf.

### Welche Arten der Mitgliederversammlung sind nach dem Gesetz möglich?

Zukünftig (nicht rückwirkend) können Mitgliederversammlung in folgenden Formen durchgeführt werden:

#### VIRTUELL

Rein **virtuelle** Mitgliederversammlung sind trotz der gesetzlichen Neuregelungen **nicht automatisch zulässig**. Das Gesetz lässt es jedoch zu, dass das Einberufungsorgan zur Durchführung virtueller Versammlungen durch einen **Beschluss der Mitgliederversammlung legitimiert** wird, auch wenn die Satzung selbst eine solche Regelung nicht vorsieht. Der Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich jedoch nur auf **zukünftige Versammlungen** beziehen und nicht auf die Versammlung, in der der Beschluss gefasst wird.



- Beschluss der MV wirkt wie Satzungsänderung, aber ohne Eintragung
- Beschluss kann dauerhaft oder für einzelne Versammlungen gefasst werden
- Beschluss kann zurückgenommen werden
- Beschluss wirkt nur für zukünftige Versammlungen

#### HYBRID

Die Präsenzversammlung kann zukünftig durch das **elektronische Zuschalten nicht persönlich anwesender Mitglieder** ergänzt werden und als hybride Versammlung stattfinden. Dafür ist **weder eine Satzungsgrundlage** noch ein **Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig**.



- im Grundsatz weiterhin Präsenzversammlung mit Möglichkeit der virtuellen Teilnahme
- Gleichbehandlungsgrundsatz aller Mitglieder (egal ob vor Ort oder virtuell) beachten
- keine Informationsasymmetrie zwischen anwesenden und virtuell teilnehmenden Mitgliedern

#### PRÄSENZ

Das Gesetz sieht weiterhin als **Regelfall** die Präsenzversammlung vor.



- keine Änderungen zu bisheriger Regelung

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN



## Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen

Am 21.03.2023 ist der neu eingeführte Absatz 2 zum § 32 BGB in Kraft getreten, welcher eine erstmalige gesetzliche Regelung zu hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen enthält. Diese Neuregelung kann von Vereinen unmittelbar angewendet werden, ohne dass es einer Satzungsgrundlage hierfür bedarf.

### Was gilt für andere Organe und Gremien des Vereins?

Grundsätzlich gilt § 32 BGB für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung. Gemäß § 28 BGB erfolgt die Beschlussfassung in einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, jedoch nach den Regelungen, welche für die Mitgliederversammlung gelten, mithin nach § 32 BGB. Die dargestellten Grundsätze für die Beschlussfassung der Mitglieder können somit auch auf Vorstandsbeschlüsse angewendet werden. Für sonstige Organe und Gremien des Vereins sollte jedoch eine Satzungsgrundlage geschaffen werden, welche hybride und virtuelle Versammlungen erlaubt.

### Ist eine Satzungsregelung dennoch sinnvoll?

Vereinen wird trotz der gesetzlichen Neuregelung empfohlen, eine individuelle Satzungsregelung zu erlassen, welche die Durchführung von hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen ermöglicht. Darüber hinaus kann eine Satzungsregelung gem. § 40 BGB auch von der gesetzlichen Regelung des § 32 BGB abweichen. Die Satzungsregelung genießt in diesem Fall Vorrang.

Satzungsregelungen, welche bereits vor dem Inkrafttreten des neuen § 32 Abs. 2 BGB bestanden haben und eingetragen waren, bleiben natürlich weiterhin wirksam.

### SATZUNGSREGELUNG ZWINGEND NOTWENDIG

- Rein virtuelle ordentliche und/oder außerordentliche Versammlung (ohne vorangegangenen Beschluss der MV)
- Zulässigkeit bestimmter Beschlüsse nur in Präsenz (z.B. Satzungsänderung, Auflösung, etc.)
- Umlaufverfahren ohne Zustimmung aller Mitglieder
- Briefwahl vor der Versammlung

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN



§ 32 Abs. 3 BGB regelt die schriftliche Beschlussfassung: „Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.“

### Was gilt für eine schriftliche Beschlussfassung nach der gesetzl. Regelung § 32 Abs. 3 BGB?

- Zustimmung **aller stimmberechtigter Mitglieder** zum Beschluss notwendig (sowohl zum Verfahren als auch zum Inhalt)
- Folge: **Stimmenenthaltungen** oder **Gegenstimmen** behindern die Beschlussfassung
- **Schriftlichkeit** der Zustimmung notwendig (d.h. eigenhändige Unterschrift, § 126 BGB oder qualifizierte elektronische Signatur, § 126a BGB)
- Folge: **keine Textform** möglich (d.h. keine E-Mail)



### ABWEICHENDE SATZUNGSREGELUNG MÖGLICH

Gemäß § 40 können individuelle Erleichterungen zur schriftlichen Beschlussfassungen in der Satzung beschlossen werden. Folgende Regelungen sind sinnvoll:

- Beschlussfassung durch **festgesetzte Mehrheit** (einfache Mehrheit,  $\frac{2}{3}$  Mehrheit, etc.)
- **Beschlussfähigkeit** bei formgemäßer Beschlussversendung oder Rückmeldung einer bestimmten Quote (z.B. Rückmeldung der Hälfte der Mitglieder)
- Beschlussfassung in **Textform** möglich
- **Ausschluss** der schriftlichen Beschlussfassung für bestimmte **Beschlussgegenstände** (z.B. Satzungsänderungen, Auflösung)